

Amtsblatt

Stadt Marsberg



46. Jahrgang

Herausgegeben am 26.10.2020

Nummer: 22

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

- | | | |
|-----|---|-----|
| 01. | Bekanntmachung über die 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4b „Am Erlenbach“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Obermarsberg im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
hier: Erneute Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 214 BauGB | 237 |
| 02. | Bekanntmachung der Einladung zur Versammlung der Fischereigenossenschaft „Diemel“ | 240 |

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird
ausgelegt im Rathaus und bei
den Geldinstituten in der Stadt
Marsberg.

Das Amtsblatt wird auch im
Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die
Homepage der Stadt Marsberg
(www.marsberg.de).

B e k a n n t m a c h u n g

17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4b „Am Erlenbach“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Obermarsberg im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Erneute Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 214 BauGB

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 18.09.2018 die 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4b „Am Erlenbach“ im Stadtteil Obermarsberg als Satzung beschlossen. Des Weiteren wurde die Begründung der Bebauungsplanänderung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 28.09.2018 im Amtsblatt der Stadt Marsberg ortsüblich bekanntgemacht. In der Schlussbekanntmachung vom 28.09.2018 wurde irrtümlicherweise eine fehlerhafte Bezeichnung des Bebauungsplanes veröffentlicht.

Aufgrund dieses redaktionellen Fehlers ist eine erneute rückwirkende Bekanntmachung erforderlich.

Inhalt der Änderung (Kurzform)

Inhalt der 17. Änderung ist der Verzicht auf die Benennung der zulässigen Betriebe (Ifd. Nr. 1-27) und damit einhergehend der Verzicht auf die Zuordnung von konkreten gewerblichen Nutzungen in den Gewerbegebietszonen 1-7 im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4b „Am Erlenbach“. Grundlage für die zukünftige Gliederung ist der Abstandserlass NRW in Abhängigkeit der zu erwartenden Lärmemissionen.

Beschreibung des Plangebietes

Die Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1:5.000.

Bereithaltung / Einsichtnahme

Die 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4b „Am Erlenbach“ mit Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus Marsberg, Lillers-Straße 8, Bauamt, Zimmer 33, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über die 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4b „Am Erlenbach“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Obermarsberg wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB erneut öffentlich bekannt gemacht. Die 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4b „Am Erlenbach“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Obermarsberg tritt mit der erneuten Bekanntmachung **rückwirkend zum 28.09.2018 in Kraft**.

Hinweise

Nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung infolge der Änderung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung solcher Entschädigungen ist schriftlich bei der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg zu beantragen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Abwägungsmängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, kann beim Zustandekommen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 19.10.2020


K. Hülsenbeck

Fischereigenossenschaft
„**D i e m e l**“

Marsberg, den 19.10.2020
Im Dahl 1
34431 Marsberg
Tel.: 02994-1493

E i n l a d u n g

Hiermit lade ich zu einer **Versammlung der Fischereigenossenschaft „Diemel“** für

Donnerstag, den 19. November 2020, 17.00 Uhr,

in die Brauerei Westheim, Verwaltungsgebäude (1. Stock), 34431 Marsberg-Westheim,
freundlich ein.

Tagesordnung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Niederschrift über die Versammlung vom 19.11.2018
3. Erteilung der Entlastung für die Jahre 2018 und 2019
4. Aufstellung des Haushaltsplans 2020
5. Ausschüttung von Pachterträgen des Jahres 2020
6. Vorstandswahlen
7. Verpachtung von Fischereistrecken
8. Verschiedenes

gez. v. Twickel
-Vorsitzender-

beglaubigt:

Salmen
(Geschäftsführer)